

**Kirchgemeindeordnung
der Römisch-katholischen
Kirchgemeinde Adliswil**





INHALTSVERZEICHNIS DER KIRCHGEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Kirchgemeinde
- Art. 2 Kirchgemeindeordnung
- Art. 3 Kirchgemeindeorgane
- Art. 4 Aufgaben
- Art. 5 Publikation

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

- Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 7 Verfahren
- Art. 8 Urnenwahl
- Art. 9 Fakultatives Referendum

3. Kirchgemeindeversammlung

- Art. 10 Zusammensetzung
- Art. 11 Anträge
- Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung
- Art. 13 Wahlbefugnisse
- Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl
- Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl
- Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 18 Finanzbefugnisse

III. DIE KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 19 Geschäftsführung
- Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Mitarbeiter
- Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Wiederwahl
- Art. 23 Beendigung der Amtsdauer



2. Kirchenpflege

- Art. 24 Zusammensetzung
- Art. 25 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 26 Rechtsetzungsbefugnissen
- Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 28 Finanzielle Befugnisse

3. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 29 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung
- Art. 30 Aufgaben
- Art. 31 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 32 Prüfungsfristen
- Art. 33 Finanztechnische Prüfung

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

- Art. 34 Kirchgemeindehaushalt

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

- Art. 35 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
- Art. 36 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Inkrafttreten
- Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Adliswil besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Adliswil.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Publikation¹

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.



II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Konkret sind dies Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie deren Leitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.



Art. 9 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung

¹Für die Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

²Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Kirchenpflege legt alle relevanten Fakten für die Kirchgemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können. Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission zu Budget, Jahresrechnung und Spezialgeschäften gehören ebenfalls in die Aktenauflage.



Art. 13 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. Die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung
2. Den Pfarreibeauftragten bzw. die Pfarreibeauftragte;
3. Die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

²Sie wählt geheim:

1. Neuwahl des Pfarrers gemäss Pfarrwahlreglement.

Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl

¹Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

1. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.
2. Die Wahl erfolgt wie folgt:
 - a. Es wird offen gewählt.
 - b. Die Vorgesetzten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
 - c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
 - d. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
 - e. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

²Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl

¹Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der Röm.-kath. Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

²Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln. Die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge ist möglich.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.

⁴Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 14.



Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse¹

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.



III. DIE KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Wiederwahl

Mitglieder der Behörde (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen Römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Art. 23 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Behörde (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.



2. Kirchenpflege

Art. 24 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³Der Pfarrer, Pfarradministrator oder der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 25 Konstituierung, Wahl und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.



Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse¹

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. Bestimmung des Publikationsorgans.



Art. 28 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Art. 30 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.



Art. 31 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 32 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte, in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalarat.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 34 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.



V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 35 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 36 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 26. Oktober 2020 (genehmigt durch den Synodalrat) mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Synodalrates:

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Adliswil wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2024 angenommen und durch den Synodalrat am 03. Februar 2025 genehmigt.

Namens der Kirchgemeinde Adliswil

Daniel Fehr, Kirchenpflegepräsident

Marina Tomanek, Aktuarin



Änderung vom 19.11 2024¹:

Art. 5 Publikation¹

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse¹

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse¹

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
12. Bestimmung des Publikationsorgans

¹geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 19.11.2024, genehmigt durch den Synodalkrat mit Beschluss vom 03. Februar 2025